

# Das Lehrberufs-ABC

## Berufsbild für den Lehrberuf Zahntechniker

Lehrzeit 4 Jahre BGBl. II Nr. 162/2018 5. Juli 2018

### Lehrberuf Zahntechnik

Der Lehrberuf Zahntechnik ist mit einer Lehrzeit von vier Jahren eingerichtet.

In den Lehrverträgen, Lehrzeugnissen, Lehrabschlussprüfungszeugnissen und Lehrbriefen ist der Lehrberuf in der dem Geschlecht des Lehrlings entsprechenden Form (Zahntechniker oder Zahntechnikerin) zu bezeichnen.

### Berufsprofil

Durch die Berufsausbildung im Lehrbetrieb und in der Berufsschule soll der im Lehrberuf Zahntechnik ausgebildete Lehrling befähigt werden, die nachfolgenden Tätigkeiten fachgerecht, selbständig und eigenverantwortlich ausführen zu können:

1. Anfertigen und Auswerten von Skizzen und Zeichnungen für zahntechnische Arbeiten,
2. Herstellen von Registrierbehelfen sowie jeglicher Art von Modellen,
3. Anwenden von zahntechnischen Verbundtechnologien,
4. Anwenden von Guss- und Presstechniken diverser zahntechnischer Materialien,
5. Durchführen von Reparaturen und Wiederinstandsetzen von herausnehmbarem Zahnersatz,
6. Herstellen von Teil- und Totalprothesen für Oberkiefer und Unterkiefer samt aller dafür erforderlichen Prozessschritte,
7. Umstellen von Zähnen und Planen von kieferorthopädischen Behandlungen auch unter Verwendung rechnergestützter Systeme (Grundkenntnisse),
8. Anfertigen von therapeutischen Behelfen und kieferorthopädischen Geräten,
9. Anwenden feinmechanischer Techniken,
10. Modellieren von Stiftaufbauten, Kronen und Brücken sowie von mehrflächigen Gussfüllungen,
11. Anfertigen von festsitzendem Zahnersatz wie Teilkronen, Kronen und Brücken,
12. Herstellen von Teil- und Vollverblendungen,
13. Erfassen, Bearbeiten, Aufbereiten und sicheres Übertragen zahntechnischer Daten,
14. Digitalisieren jeglicher Art von Modellen,
15. Beurteilen und Auswerten von analogen und digitalen Arbeitsunterlagen,
16. Konstruieren komplexer zahntechnischer Produkte sowie Anpassen digitaler Konstruktionen an verschiedene Fertigungstechniken,
17. Ausführen von Arbeiten unter Berücksichtigung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften, Hygienevorschriften, Normen und Umweltstandards.

### Berufsbild

Für die Ausbildung im Lehrberuf Zahntechnik wird folgendes Berufsbild festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Bei der Vermittlung sämtlicher Berufsbildpositionen ist den Bestimmungen des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes 1987 (KJBG), BGBl. Nr. 599/1987, und der KJBG-VO, BGBl. II Nr. 436/1998, zu entsprechen.

# Das Lehrberufs-ABC

## Berufsbild für den Lehrberuf

### Zahntechniker

Lehrzeit 4 Jahre BGBl. II Nr. 162/2018 5. Juli 2018

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
<b>1.</b>	<b>Der Lehrbetrieb</b>			
<b>1.1</b>	<b>Kenntnis über den Lehrbetrieb</b>			
1.1.1	Kenntnis der Betriebs- und Rechtsform des Lehrbetriebes	–	–	–
1.1.2	Kenntnis des organisatorischen Aufbaus und der Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Betriebsbereiche	–	–	–
1.1.3	Einführung in die Aufgaben, die Branchenstellung und das Angebot des Lehrbetriebes	Kenntnis der Marktposition und des Kundenkreises des Lehrbetriebes		
<b>1.2</b>	<b>Einrichtungen, Arbeitssicherheit und Unfallverhütung</b>			
1.2.1	Kenntnis berufsspezifischer Gesetze, Vorschriften und Normen			
1.2.2	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Normen sowie der einschlägigen Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit, insbesondere der berufsspezifischen Arbeitshygiene- und Sicherheitsvorschriften			
1.2.3	Kenntnis der Erstversorgung bei betriebsspezifischen Arbeitsunfällen			
1.2.4	Die für den Lehrberuf relevanten Maßnahmen und Vorschriften zum Schutz der Umwelt: Grundkenntnisse der betrieblichen Maßnahmen zum sinnvollen Energieeinsatz im berufsrelevanten Arbeitsbereich; Grundkenntnisse der im berufsrelevanten Arbeitsbereich anfallenden Reststoffe und über deren Trennung, Verwertung sowie über die Entsorgung des Abfalls			
<b>1.3</b>	<b>Ausbildung im dualen System</b>			
1.3.1	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 BAG)			
1.3.2	Kenntnis über Inhalt und Ziel der Ausbildung sowie über wesentliche einschlägige Weiterbildungsmöglichkeiten			
1.3.3	Grundkenntnisse der arbeitsrechtlichen Gesetze, insbesondere des KJBG (samt KJBG-VO), des ASchG und des GIBG			
<b>1.4</b>	<b>Organisation und Arbeitsgestaltung</b>			
1.4.1	Kenntnis der Arbeitsplanung und Arbeitsvorbereitung	Durchführen der Arbeitsplanung; Festlegen von Arbeitsschritten, Arbeitsmitteln und Arbeitsmethoden		–
1.4.2	Grundkenntnisse des Qualitätswesens	Kenntnis des betriebsüblichen Qualitätsmanagements		
1.4.3	Ergonomisches Gestalten des Arbeitsplatzes			
1.4.4	Grundkenntnisse der betrieblichen Kosten, deren Beeinflussbarkeit und deren Auswirkungen	–	–	–
1.4.5	Kenntnis und Anwendung der betrieblichen EDV (Hard- und Software)			
1.4.6	–	–	Grundkenntnisse von Netzen und Netzwerktechnik sowie der Datenübertragung	Kenntnis von Netzwerken sowie der Datenübertragung

# Das Lehrberufs-ABC

## Berufsbild für den Lehrberuf

### Zahntechniker

Lehrzeit 4 Jahre BGBl. II Nr. 162/2018 5. Juli 2018

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
1.4.7	Verantwortungsbewusstes Umgehen mit sozialen Netzwerken und neuen digitalen Medien		Anwenden von verschiedenen Informationstechniken (zB Internet, Datenbanken)	
1.4.8	–	–	–	Installieren, Konfigurieren und Prüfen von Datenverarbeitungsprogrammen
1.4.9	Grundkenntnisse des Datenschutzes, insbesondere des Umgangs mit medizinischen Daten	Kenntnis des Datenschutzes, insbesondere des Umgangs mit medizinischen Daten	Verantwortungsbewusstes Umgehen mit medizinischen Daten im Sinne des Datenschutzes	
2.	<b>Fachübergreifende Ausbildung (Schlüsselqualifikationen)</b> In der <b>Art der Vermittlung</b> der fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten ist auf die Förderung folgender fachübergreifender Kompetenzen des Lehrlings Bedacht zu nehmen:			
2.1	<b>Methodenkompetenz</b> , zB Lösungsstrategien entwickeln, Informationen selbstständig beschaffen, auswählen und strukturieren, Entscheidungen treffen etc.			
2.2	<b>Soziale Kompetenz</b> , zB in Teams arbeiten, Mitarbeiter/innen führen etc.			
2.3	<b>Personale Kompetenz</b> , zB Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein, Bereitschaft zur Weiterbildung, Bedürfnisse und Interessen artikulieren etc.			
2.4	<b>Kommunikative Kompetenz</b> , zB mit Kunden/innen, Vorgesetzten, Kollegen/innen und anderen Personengruppen zielgruppengerecht kommunizieren; Englisch auf branchen- und betriebsüblichem Niveau zum Bestreiten von Alltags- und Fachgesprächen beherrschen			
2.5	<b>Arbeitsgrundsätze</b> , zB Sorgfalt, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Pünktlichkeit etc.			
2.6	<b>Kundenorientierung</b> : Im Zentrum aller Tätigkeiten im Betrieb hat die Orientierung an den Bedürfnissen der Kunden/innen unter Berücksichtigung der Sicherheit zu stehen			
3.	Kommunikation			
3.1.	–	Grundkenntnisse der patientengerechten Kommunikation und des patientengerechten Verhaltens		Kenntnis der patientengerechten Kommunikation und des patientengerechten Verhaltens
3.2	Grundkenntnisse der Kommunikation und Zusammenarbeit des Zahntechnikers/der Zahntechnikerin mit dem Zahnarzt/der Zahnärztin hinsichtlich Prozessabläufen und Behandlungsvarianten		Kenntnis der Kommunikation und Zusammenarbeit des Zahntechnikers/der Zahntechnikerin mit dem Zahnarzt/der Zahnärztin hinsichtlich Prozessabläufen und Behandlungsvarianten	
3.3	–	–	–	Aufbereiten von CAD-Daten zur patientengerechten Kommunikation

## Berufsbild für den Lehrberuf

## Zahntechniker

Lehrzeit 4 Jahre BGBl. II Nr. 162/2018 5. Juli 2018

4.	Hygiene		
4.1	Kenntnis der für den Arbeitsplatz erforderlichen Hygienemaßnahmen wie Desinfektion und Sterilisation	Anwenden der für den Arbeitsplatz erforderlichen Hygienemaßnahmen wie Desinfektion und Sterilisation	
5.	<b>Grundlagen der Zahntechnik</b>		
5.1	Kenntnis der Arbeitsbereiche der Zahntechnik wie Geräte- und Instrumentenpflege, Arbeitsvorbereitung, grundlegende Bearbeitungstechniken, feste und herausnehmbare Zahntechnik, Kieferorthopädie sowie digitale Fertigungstechniken		
5.2	Grundkenntnisse der Anatomie und Physiologie des Kauorgans (wie Knochen, Muskeln etc.)	Kenntnis der Anatomie und Physiologie des Kauorgans und ihrer Anwendung bei zahntechnischen Arbeiten hinsichtlich physiologischer und funktioneller Gesichtspunkte	
5.3	Grundkenntnisse der Pathologie des Kiefers und der Zähne	Kenntnis der Pathologie des Kiefers und der Zähne	
5.4	Grundkenntnisse der Statik, der Dynamik und der Okklusion von Zähnen in Hinblick auf zahntechnische Arbeiten	Kenntnis der Statik, der Dynamik und der Okklusion von Zähnen in Hinblick auf zahntechnische Arbeiten	
5.5	Grundkenntnisse der Biokompatibilität, Toxikologie und Abbaubarkeit von zahntechnischen Materialien	Kenntnis der Biokompatibilität, Toxikologie und Abbaubarkeit von zahntechnischen Materialien	
5.6	Grundkenntnisse der Ästhetik und der Farbenlehre	Kenntnis der Ästhetik und der Farbenlehre	
5.7	Kenntnis der Werkstoffe und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten		
5.8	Auswählen, Prüfen, Beurteilen und Anwenden von Werk- und Hilfsstoffen		
5.9	Grundkenntnisse der in der Zahntechnik eingesetzten Instrumente, Werkzeuge, Apparate, Maschinen und Einrichtungen hinsichtlich Aufbau, Funktion, Anwendung und Verwendung	Kenntnis der in der Zahntechnik eingesetzten Instrumente, Werkzeuge, Apparate, Maschinen und Einrichtungen hinsichtlich Aufbau, Funktion, Anwendung und Verwendung	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Instrumente, Werkzeuge, Apparate, Maschinen und Einrichtungen
5.10	Kenntnis und Anwendung einfacher manueller und maschineller Bearbeitungstechniken an diversen zahntechnischen Materialien		
5.11	Herstellen von lösbaren und nichtlösbaren Verbindungen	–	–
5.12	Kenntnis des Einflusses von Wärmebehandlungen auf die Werkstoffeigenschaften	–	–
5.13	Grundkenntnisse des berufsspezifischen Oberflächenschutzes und der Korrosionsvermeidung	Kenntnis des berufsspezifischen Oberflächenschutzes und der Korrosionsvermeidung	

# Das Lehrberufs-ABC

## Berufsbild für den Lehrberuf

### Zahntechniker

Lehrzeit 4 Jahre BGBl. II Nr. 162/2018 5. Juli 2018

5.14	–	Prüfen, Vorbereiten, Behandeln und Schützen von Oberflächen	–
5.15	Lesen und Anwenden von technischen Unterlagen wie Skizzen und Zeichnungen		Beurteilen und Auswerten von analogen und digitalen Arbeitsunterlagen
5.16	Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen	–	–
5.17	–	Kontrollieren, Beurteilen und Dokumentieren von Arbeitsergebnissen auch unter Verwendung der betriebsspezifischen EDV	
6.	Arbeitsvorbereitung		
6.1	Grundkenntnisse der Abformung sowie der digitalen Datenerfassung	Kenntnis der Abformung sowie der digitalen Datenerfassung	–
6.2	Herstellen von einfachen Modellen nach anatomischen Abformungen und Doublierungen	Herstellen von Modellen jeglicher Art	–
6.3	–	–	Digitalisieren von einfachen Modellen Digitalisieren von komplexen Modellen
6.4	Kenntnis der Kieferrelationsbestimmung	–	–
6.5	Herstellen von einfachen Bisschablonen und individuellen Löffeln	Herstellen von Registrierbehelfen	–
6.6	Montieren von Modellen und Einstellen im Artikulator	–	–
7.	<b>Zahntechnische Arbeiten</b>		
7.1	Grundkenntnisse der digitalen Fertigungstechniken (CAD etc.)	Kenntnis der digitalen Fertigungstechniken (CAD etc.)	Anwenden der digitalen Fertigungstechniken (CAD etc.)
7.2	Grundkenntnisse der Pathophysiologie des Kauorgans und der wichtigsten Fehlstellungen der Zähne und des Kiefers sowie deren Auswirkungen auf das Craniomandibuläre System		–
7.3	–	Grundkenntnisse der Kieferorthopädie sowie der intraoralen (festsitzenden und abnehmbaren) und exoralen kieferorthopädischen Geräte	–
7.4	–	–	Prüfen und Auswerten von Skizzen und Zeichnungen prothetischer und kieferorthopädischer Arbeiten

## Berufsbild für den Lehrberuf

## Zahntechniker

Lehrzeit 4 Jahre BGBl. II Nr. 162/2018 5. Juli 2018

7.5	–	Kenntnis therapeutischer Behelfe	Anfertigen von therapeutischen Behelfen	–
7.6	–	–	Grundkenntnisse des Umstellens von Zähnen und des Planens von kieferorthopädischen und prothetischen Behandlungen auch unter Verwendung rechnergestützter Systeme	–
7.7	–	Grundkenntnisse der Funktionskieferorthopädie sowie deren Behandlungsmöglichkeiten	–	–
7.8	Grundkenntnisse des herausnehmbaren Zahnersatzes (zB Teil- und Totalprothesen)	Kenntnis des herausnehmbaren Zahnersatzes (zB Teilprothesen und Totalprothesen)	Herstellen des herausnehmbaren Zahnersatzes (zB Teilprothesen und Totalprothesen)	–
7.9	Grundkenntnisse der Instandsetzung von Teil-, Total- und Modellgussprothesen sowie zugehöriger Klammertechnik	Kenntnis der Instandsetzung von Teilprothesen, Totalprothesen und Modellgussprothesen sowie zugehöriger Klammertechnik	–	–
7.10	Durchführen von Reparaturen (Bruch, Sprung etc.) und Erweiterungen (zB Ersatz von Zähnen) an herausnehmbarem Zahnersatz	–	–	–
7.11	–	Durchführen von Basiserneuerungen und umfangreichen Erweiterungen	–	–
7.12	–	Kenntnis der Herstellung von herausnehmbarem Zahnersatz (partiell und total) und Durchführen der zugehörigen Prozessschritte wie Einbetten, Polymerisieren, Ausbetten, Reokkludieren, selektives Einschleifen, Ausarbeiten, Remontieren	–	–
7.13	Grundkenntnisse der Modellgusstechnik	Kenntnis der Modellgusstechnik	–	–
7.14	Grundkenntnisse unterschiedlicher Aufstellungskonzepte sowie Kenntnis von Teilprothesen	Kenntnis unterschiedlicher Aufstellungskonzepte sowie Kenntnis von Teilprothesen	Aufstellen und Anfertigen von Teilprothesen und Totalprothesen	–
7.15	–	Ausmodellieren von Prothesen nach anatomischen Gesichtspunkten	–	–
7.16	–	Grundkenntnisse des festsitzenden Zahnersatzes wie Teilkronen, Kronen und Brücken	Kenntnis des festsitzenden Zahnersatzes wie Teilkronen, Kronen und Brücken	Herstellen des festsitzenden Zahnersatzes wie Teilkronen, Kronen und Brücken
7.17	–	–	Anpassen digitaler Konstruktionen an verschiedene Fertigungstechniken	–

# Das Lehrberufs-ABC

## Berufsbild für den Lehrberuf

### Zahntechniker

Lehrzeit 4 Jahre BGBl. II Nr. 162/2018 5. Juli 2018

7.18	–	–	Erfassen und Bearbeiten zahntechnischer Daten wie STL und DICOM Datensätze etc.	
7.19	–	–	Sicheres Übertragen zahntechnischer Daten	
7.20	Grundkenntnisse von Gusstechniken diverser zahntechnischer Materialien	Kenntnis und Anwendung zahntechnischer Gusstechniken und Presstechniken diverser zahntechnischer Materialien		–
7.21	–	Kenntnis und Anwendung von zahntechnischen Verbundtechnologien (zB Löten, Schweißen, Kleben)		–
7.22	–	Grundkenntnisse feinmechanischer Techniken	Kenntnis und Anwendung feinmechanischer Techniken	–
7.23	–	–	Anfertigen von festsitzendem Zahnersatz wie Teilkronen, Kronen und Brücken	
7.24	–	Modellieren von Stiftaufbauten, einfachen Gussfüllungen, Vollgusskronen sowie Kronen für die Verblendtechnik		–
7.25	–	Modellieren von Brücken und mehrflächigen Gussfüllungen		
7.26	Grundkenntnisse der Farbbestimmung	Grundkenntnisse diverser Verblendtechniken	Kenntnis diverser Verblendtechniken	–
7.27	–	–	Herstellen von Teil- und Vollverblendungen	
7.28	–	Kenntnis der Herstellung von kombiniertem Zahnersatz	Mitarbeiten beim Herstellen von kombiniertem Zahnersatz	–
7.29	–	Konstruieren einfacher zahntechnischer Produkte, zB aus den Bereichen herausnehmbarer, festsitzender Zahnersatz oder KFO	Konstruieren komplexer zahntechnischer Produkte, zB aus den Bereichen herausnehmbarer, festsitzender Zahnersatz oder KFO	